

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ortschaftsrat Bitterfeld



Mitteilungsvorlage Nr. : M015-2010

14.09.2010

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Gremium	Termin
Ortschaftsrat Bitterfeld	29.09.2010

Mitteilungsgegenstand:

Erteilung einer Ausnahme zum Bebauungsplan Nr. 1/97 "Betriebsareal C/West" für die Erweiterung der Indolor Chemie GmbH & Co KG, Produktionsgesellschaft Bitterfeld im OT Bitterfeld, hier: Anlage zur Herstellung von Kunstharzen 20.000 t/Jahr

Sachverhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung vom 01.09.2010 die Standorterweiterung einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen der Indolor Chemie GmbH & Co KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld gemäß Fremdkörperfestsetzung Nr. 1 beschlossen. Der Ausnahme von den textlichen Festsetzungen, Punkt 1.01 "Art und Maß der baulichen Nutzung", des Bebauungsplanes Nr. 1/97 "Betriebsareal C/West" wurde zugestimmt. Aufgrund von Abstimmungsproblemen innerhalb der Verwaltung wurde es leider versäumt, den Redaktionsschluss für die Sitzung des Ortschaftsrates Bitterfeld am 25.08.2010 einzuhalten. Wir bitten dies zu entschuldigen. Nachfolgend gebe ich Ihnen den Inhalt des gefassten Beschlusses zur Kenntnis.

Die Firma Indolor-Chemie GmbH & Co KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände innerhalb des Chemieparks Bitterfeld im Areal C, auf dem sie bereits Anlagen zur Herstellung von flüssigen Polymeren und zur Herstellung von flüssigen Kunstharzen betreibt, eine weitere Produktionsstraße zur Herstellung von 20.000 t festen Kunstharzen pro Jahr in Form von festen Styrol-Acryl-Harzen zu errichten.

Die neue Anlage nutzt das gleiche Verfahren wie die seit 2002 betriebene Anlage, ebenso auch eine Abgasreinigung, die sicherstellt, dass keine schädlichen Luftverunreinigungen sowie Gerüche auftreten. Die für das Gebiet festgesetzten Lärmimmissionsgrenzwerte werden nach Aussage des Betreibers deutlich unterschritten.

Mit der Errichtung der neuen Anlage zur Herstellung von Kunstharzen ist keine Erhöhung des Störfallpotenzials verbunden. Die erweiterten Pflichten des Betriebsbereiches ergeben sich durch die Mengen an umweltgefährdeten Stoffen hinsichtlich schädlicher Auswirkungen in Gewässern durch toxische Wirkung auf Wasserorganismen. Umweltverschmutzungen sind ausgeschlossen, da die Rührbehälter in

Stahlbetontassen mit entsprechendem Auffangvolumen aufgestellt werden. Die verwendeten Behälter und Rohrleitungswerkstoffe sind entsprechend DIN 6601 für die Lagerung und Behandlung der eingesetzten wassergefährdenden, brennbaren und nichtbrennbaren Flüssigkeiten geeignet.

Der Betrieb befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/97 "Betriebsareal C/West" im "GI 9". Dort ist er gemäß den textlichen Festsetzungen zulässig. Ein kleiner Teil der beantragten Neuanlage (ca. 250 m²) befindet sich im Bereich des "GI 8". Dort sind Anlagen, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, unzulässig. In diesem Teil befinden sich keine störfallrelevanten Mengen. Bei der Beurteilung des Vorhabens muss es als eine Einheit betrachtet werden und müsste, da es zwar im "GI 9" zulässig, im "GI 8" jedoch unzulässig wäre, abgelehnt werden.

Die Fremdkörperfestsetzung im Bebauungsplan besagt, dass ausnahmsweise gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von baulichen und sonstigen Anlagen zugelassen werden können, die sonst nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes unzulässig wären.

Der Bauherr beantragt diese Ausnahme.

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Ausnahme zuzustimmen, da sich der Hauptbetrieb und die verwendeten Mengen bzw. Lager im planungsrechtlich zulässigen Bereich des "GI 9" befinden und eine andere Anordnung auf dem Grundstück eine unbillige Härte für den Bauherren darstellen würde. Es wäre eine komplett neue Erschließung erforderlich, die Anbindung über Rohrbrücken müsste neu errichtet werden und die Synergieeffekte hinsichtlich der Kompaktheit und Personaldisposition der Anlagenstruktur wären nicht nutzbar.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **M015-2010**

Anlagen:
Kurzbeschreibung des Antrages einschließlich Lageplan
Auszug aus dem B-Plan 1/97